



# HESSISCHER LANDTAG

29. 09. 2010

*Dem  
Innenausschuss  
überwiesen*

**Änderungsantrag  
der Fraktion DIE LINKE  
zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes  
zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und  
anderer Rechtsvorschriften  
Drucksache 18/2525**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

**"§ 3  
Bildung der Kammern und Senate**

Die Zahl der Kammern bei dem Verwaltungsgericht wird von der Präsidentin des Verwaltungsgerichts, die Zahl der Senate bei dem Obergerverwaltungsgericht wird von der Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichts nach Anhörung des jeweils zuständigen Präsidiums bestimmt."

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

- a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird nicht gestrichen und bleibt bestehen.
- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Entscheidung im Normenkontrollverfahren ergeht in der Besetzung mit fünf Richterinnen. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken nur drei Richterinnen mit; dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 47 Abs. 4, Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie für Beschlüsse über Anträge nach § 47 Abs. 8 der Verwaltungsgerichtsordnung."

3. § 16a wird gestrichen.

4. § 23 wird gestrichen.

5. § 17 wird nicht aufgehoben und bleibt in der bisherigen Fassung bestehen.

6. Die Anlage zu § 16a wird gestrichen.

**Begründung:**

1. Der Haushaltsplan ist als Rechtsgrundlage für Umfang und Bestand eines Gerichts nicht ausreichend. Darüber hinaus darf der Umfang und der Bestand eines Gerichts nicht in das Belieben der Exekutive gestellt werden.

2. Bei den Verfahren nach § 47 und 48 Verwaltungsgerichtsordnung, um die es in § 15 HessAGVwGO geht, handelt es sich zumeist um Verfahren mit komplexen Sachverhalten und entsprechend umfangreichem Aktenmaterial, die noch dazu komplexe juristische Fragestellungen aufwerfen und oftmals eine gesellschaftlicher und politischer Brisanz beinhalten. Es ist nicht ersichtlich, wie durch eine Verkleinerung der Senate an dieser Stelle eine Beschleunigung der Verfahren erreicht werden soll, vielmehr dürfte das Gegenteil der Fall sein.
3. Hinsichtlich der Einschränkungen des Vorverfahrens und des Wegfalls des Devolutiveffekts wird durch die Streichung des § 16a der ursprüngliche, vor der Verwaltungsstrukturreform herrschende Rechtszustand wieder hergestellt. Der Wegfall des Vorverfahrens führt zum Wegfall einer Entscheidungsinstanz und damit zu einer Verkürzung des Rechtswegs und einer Einschränkung des Rechtsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Die Hemmschwelle, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, ist zudem höher als bei Einleitung eines Widerspruchsverfahrens bei der Behörde. Darüber hinaus widerspricht der Wegfall des Vorverfahrens in einem derart großen Umfang der Wertung des Bundesgesetzgebers, die in § 68 VwGO getroffen wurde. Auch der Devolutiveffekt ist wiederherzustellen. Für die Bürgerinnen und Bürger dürfte es nicht nachvollziehbar sein, dass die gleiche Instanz über den Widerspruch entscheidet, die auch den Ausgangsbescheid erlassen hat.
4. Eine Befristung ist nicht notwendig
5. Auf die ehrenamtlichen Richterinnen und damit das Laienelement in der Rechtsprechung zu verzichten, ist nicht sinnvoll. Das Amt des ehrenamtlichen Richters geht auf die politische Aufklärung im 19. Jahrhundert und die Emanzipation des Bürgertums zurück. Die Beteiligung von Nichtjuristen an der Rechtsprechung sollte den Einfluss der Obrigkeit verringern. Ehrenamtliche Richter bringen im Ideal ein vom rein juristischen Denken unabhängiges Verständnis mit in die Urteilsfindung ein, das stärker in der Lebenswirklichkeit verwurzelt sein kann.
6. Da die Bezugsnorm der Anlage gestrichen wird, muss auch diese entfallen.

Wiesbaden, 29. September 2010

Die Fraktionsvorsitzende:  
**Wissler**